


Bundesministerium der Justiz

Berlin 27. September 2013

Hausruf: 

Referat: III B4
Referatsleiter: Herr Dr. Walz

Betreff: Einheitliches Patentgericht

hier: Brief an die Landesjustizverwaltungen, das BPatG und das DPMA zur Unterrichtung über das Vorauswahlverfahren für das richterliche Personal

I. **Vermerk:**

Der Vorbereitungsausschuss für das Einheitliche Patentgericht hat auf seiner Sitzung am 16. 09. 2013 den Start des Vorauswahlverfahrens für das juristische und technische Richterpersonal für das Einheitliche Patentgericht verabschiedet. Beschlossen wurden zwei Texte:

1. Regelungen über das Verfahren der Vorauswahl („Rules und pre-selection of judge candidates of the future UPC“)
2. die Ausschreibung für Interessebekundungen von Bewerberinnen und Bewerbern („Call for expression of interest of candidate judges of the future UPC“).

Das Sekretariat des Vorbereitungsausschusses hat diese Texte am Freitag, dem 20. 09. 2013, auf die Website des Gremiums gestellt (www.unified-patent-court.de) und damit europaweit die Möglichkeit zur Einreichung von Interessebekundungen eröffnet.

Darüber sollen die Landesjustizverwaltungen informiert werden verbunden mit der Bitte, diese Hinweise an geeignete Gerichte bzw. Richterinnen und Richter weiterzugeben. Auch das Bundespatentgericht und das DPMA sollen im Hinblick auf die Einwerbung insbesondere von technischen Richtern unterrichtet werden.

9518 - 31.693/2013

- 2 -

Ein gesondertes Rundschreiben geht an das DPMA sowie die einschlägigen Berufsverbände, Kammern und sonstigen Fachinstitutionen.

Folgende zwei Schreiben sind veranlasst:

II. **Schreiben:**

Briefkopf Walz

Landesjustizverwaltungen lt. Verteiler

Ausgefertigt am	27.9.2013
Gelesen am	27.9.2013
Abgesandt am	

ad 27. Sep. 2013
NB x gen. Vert.

Betreff: Übereinkommen über ein Einheitliches Patentgericht (EPG)

hier: Information über das Verfahren zur Vorauswahl von Kandidaten für das juristische und technische Richterpersonal

Das Übereinkommen über das Einheitliche Patentgericht (EPGÜ) ist am 19. Februar 2013 von 25 Mitgliedstaaten (MS) der Europäischen Union (alle MS außer Spanien und Polen) unterzeichnet worden. Es tritt in Kraft, wenn 13 Staaten das Übereinkommen ratifiziert haben. Für den Start des neuen Gerichts ist das Frühjahr 2015 vorgesehen.

Zur Vorbereitung der Errichtung des EPG haben die Vertragsmitgliedstaaten einen Ausschuss eingesetzt, in dem für Deutschland das Bundesministerium der Justiz vertreten ist. Dieser Ausschuss soll die Zeit bis zum Frühjahr 2015 nutzen, um die Schaffung des EPG so weitgehend vorzubereiten, dass das Gericht zeitnah zum Inkrafttreten des Übereinkommens seine Arbeit aufnehmen kann.

Eine der Hauptaufgaben dieses Gremiums ist die Vorbereitung der Auswahl von Richterinnen und Richtern des EPG. Der Vorbereitungsausschuss hat zu diesem Zweck auf seiner Sitzung am 16. 09. 2013 den Start des Vorauswahlverfahrens für das juristische und technische Richterpersonal für das Einheitliche Patentgericht beschlossen. In diesem Verfahren sollen die Eignung der Interessenten sowie ein gegebenenfalls bei Bewerbern bestehender Fortbildungsbedarf festgestellt werden. Der Vorbereitungsausschuss hat dazu folgende Texte herausgegeben:

1. die Regelungen über das Verfahren der Vorauswahl („^{on the}Rules and pre-selection of judge candidates of the future UPC“), sowie

- 3 -

2. die Ausschreibung für Interessebekundungen von Bewerberinnen und Bewerbern („Call for expression of interest of candidate judges of the future UPC“).

Das Sekretariat des Vorbereitungsausschusses hat diese Texte am Freitag, dem 20. 09. 2013, auf die Website des Gremiums gestellt (www.unified-patent-court.de) und damit europaweit die Möglichkeit zur Einreichung von Interessebekundungen eröffnet (s. dort unter „News“). Dort ist auch der Text des Übereinkommens abrufbar. Ich sehe daher von einer Beifügung ab.

Fr 09/13

Das Profil der gesuchten Kandidaten ergibt sich aus dem Übereinkommen selbst sowie aus dem Statut, das Bestandteil des Übereinkommens ist. Sie müssen

- die Staatsangehörigkeit eines Vertragsmitgliedstaates haben,
- * eine Amtssprache des Europäischen Patentamts (D, E, F) gut beherrschen,
- * Gewähr für höchste fachliche Qualifikation bieten und über nachgewiesene Erfahrung auf dem Gebiet der Patentstreitigkeiten verfügen (diese Fähigkeit kann durch Aus- und Fortbildung erworben werden),
- * im Falle von rechtlich qualifizierten Richtern die für die Berufung in ein richterliches Amt in einem Vertragsmitgliedstaat erforderlichen Qualifikation erfüllen,
- * im Falle von technisch qualifizierten Richtern über einen Hochschulabschluss und nachgewiesenen Sachverstand auf einem Gebiet der Technik verfügen.

19

Es handelt sich um ein Verfahren, das allen Interessenten offen steht. Die Einreichungsfrist läuft bereits und endet am 15. November 2013. Die Interessebekundungen können in den drei Sprachen Englisch, Französisch und Deutsch abgegeben werden. Sie werden von einem Beratungsgremium, das aus erfahrenen Patentrichtern besteht, gesichtet und nach Qualität und Eignung bewertet. Deutsches Mitglied in diesem Gremium ist Prof. Dr. Bornkamm, der Vorsitzende des 1. Senats des Bundesgerichtshofs. Diese Bewertungen sind Grundlage für die Erstellung einer vorläufigen Liste von geeigneten Bewerbern.

Dieses Vorauswahlverfahren ist – wie die gesamte Arbeit des Vorbereitenden Ausschusses – vorbereitender Natur. Endgültige personelle Entscheidungen werden erst nach dem Inkrafttreten des Übereinkommens durch den Verwaltungsausschuss des EPG aufgrund eines förmlichen Bewerbungsverfahrens getroffen. Teilnehmer am Vorauswahlverfahren haben den Vorteil, dass sie bei positiver Eignungsfeststellung im Fall ihrer förmlichen Bewerbung bereits als qualifiziert eingestuft sind.

aus erfahrenen Patentrichtern besteht

- 4 -

Deutschland hat eine Reihe hoch qualifizierter Patentgerichte und verfügt EU-weit über die größte Erfahrung in Patentstreitverfahren. Zwar sind spätere Bewerbungen nicht ausgeschlossen, es ist aber in deutschem Interesse, dass bereits in dieser Vorauswahlrunde qualifizierte Kandidaten aus deutschen Gerichten zahlreich vertreten sind.

Das BMJ bittet Sie daher, die in Betracht kommenden Gerichte bzw. Personen/Verbände in Ihrem Bundesland möglichst breit über dieses Vorauswahlverfahren zu informieren. Dabei sollte zu den Einzelheiten auf die oben genannte Website des Vorbereitungsausschusses hingewiesen werden, die laufend aktualisiert wird. Gerne können sich Interessenten bei Rückfragen auch direkt an den Unterzeichner wenden (über die Bürosachbearbeiterin Frau Thomaschewski, Durchwahl – 9149, e-mail-Adresse thomaschewski-is@bmj.bund.de).

Im Auftrag

gez. (Walz)

III. Schreiben

Briefkopf Walz

An die
Präsidentin des Bundespatentgerichts
Cincinnatistraße 64
81549 München

Ausgefertigt am ..?
Gelesen am ..?	2.7/19
Abgesandt am ..?

Mon.

Betreff: Übereinkommen über ein Einheitliches Patentgericht

hier: Information über das Verfahren zur Vorauswahl von Kandidaten für das juristische und technische Richterpersonal

Sehr geehrte Frau Präsidentin,

das Übereinkommen über das Einheitliche Patentgericht (EPGÜ) ist am 19. Februar 2013 von 25 Mitgliedstaaten (MS) der Europäischen Union (alle MS außer Spanien und Polen)

- 5 -

unterzeichnet worden. Es tritt in Kraft, wenn 13 Staaten das Übereinkommen ratifiziert haben. Für den Start des neuen Gerichts ist das Frühjahr 2015 vorgesehen.

Zur Vorbereitung der Errichtung des EPG haben die Vertragsmitgliedstaaten einen Ausschuss eingesetzt, in dem für Deutschland das Bundesministerium der Justiz vertreten ist. Dieser Ausschuss soll die Zeit bis zum Frühjahr 2015 nutzen, um die Schaffung des EPG so weitgehend vorzubereiten, dass das Gericht zeitnah zum Inkrafttreten des Übereinkommens seine Arbeit aufnehmen kann.

Eine der Hauptaufgaben dieses Gremiums ist die Vorbereitung der Auswahl von Richterinnen und Richtern des EPG. Der Vorbereitungsausschuss hat zu diesem Zweck auf seiner Sitzung am 16. 09. 2013 den Start des Vorauswahlverfahrens für das juristische und technische Richterpersonal für das Einheitliche Patentgericht beschlossen. In diesem Verfahren sollen die Eignung der Interessenten sowie ein gegebenenfalls bei Bewerbern bestehender Fortbildungsbedarf festgestellt werden. Der Vorbereitungsausschuss hat dazu folgende Texte herausgegeben:

1. die Regelungen über das Verfahren der Vorauswahl („Rules ^{outlet} und pre-selection of judge candidates of the future UPC“), sowie
2. die Ausschreibung für Interessebekundungen von Bewerberinnen und Bewerbern („Call for expression of interest of candidate judges of the future UPC“).

Das Sekretariat des Vorbereitungsausschusses hat diese Texte am Freitag, dem 20. 09. 2013, auf die Website des Gremiums gestellt (www.unified-patent-court.eu) und damit europaweit die Möglichkeit zur Einreichung von Interessebekundungen eröffnet (s. dort unter „News“). Dort ist auch der Text des Übereinkommens abrufbar. Ich sehe daher von einer Beifügung ab. Hau]

Das Profil der gesuchten Kandidaten ergibt sich aus dem Übereinkommen selbst sowie aus dem Statut, das Bestandteil des Übereinkommens ist. Sie müssen

- die Staatsangehörigkeit eines Vertragsmitgliedstaates haben,
- * eine Amtssprache des Europäischen Patentamts (D, E, F) gut beherrschen,
- * Gewähr für höchste fachliche Qualifikation bieten und über nachgewiesene Erfahrung auf dem Gebiet der Patentstreitigkeiten verfügen (diese Fähigkeit kann durch Aus- und Fortbildung erworben werden),

- 6 -

- * im Falle von rechtlich qualifizierten Richtern die für die Berufung in ein richterliches Amt in einem Vertragsmitgliedstaat erforderlichen Qualifikation erfüllen,
- * im Falle von technisch qualifizierten Richtern über einen Hochschulabschluss und nachgewiesenen Sachverstand auf einem Gebiet der Technik verfügen.

Es handelt sich um ein Verfahren, das allen Interessenten offen steht. Die Einreichungsfrist läuft bereits und endet am 15. November 2013. Die Interessebekundungen können in den drei Sprachen Englisch, Französisch und Deutsch abgegeben werden. Sie werden von einem Beratungsgremium, das aus erfahrenen Patentrichtern besteht, gesichtet und nach Qualität und Eignung bewertet. Deutsches Mitglied in diesem Gremium ist Prof. Dr. Bornkamm, der Vorsitzende des 1. Senats des Bundesgerichtshofs. Diese Bewertungen sind Grundlage für die Erstellung einer vorläufigen Liste von geeigneten Bewerbern.

Dieses Vorauswahlverfahren ist – wie die gesamte Arbeit des Vorbereitenden Ausschusses – vorbereitender Natur. Endgültige personelle Entscheidungen werden erst nach dem Inkrafttreten des Übereinkommens durch den Verwaltungsausschuss des EPG aufgrund eines förmlichen Bewerbungsverfahrens getroffen. Teilnehmer am Vorauswahlverfahren haben den Vorteil, dass sie bei positiver Eignungsfeststellung im Fall ihrer förmlichen Bewerbung bereits als qualifiziert eingestuft sind.

Deutschland hat eine Reihe hoch qualifizierter Patentgerichte und verfügt EU-weit über die größte Erfahrung in Patentstreitverfahren. Zwar sind spätere Bewerbungen nicht ausgeschlossen, es ist aber in deutschem Interesse, dass bereits in dieser Vorauswahlrunde qualifizierte Kandidaten aus deutschen Gerichten zahlreich vertreten sind.

Dies gilt in besonderer Weise für die juristischen und technischen Richterinnen und Richter des Bundespatentgerichts sowie für die höheren Beamtinnen und Beamten des DPMA, die zeitweise zum BPatG abgeordnet waren.

Das BMJ bittet Sie daher, die Richterschaft des BPatG über dieses Vorauswahlverfahren zu informieren. Dabei kann zu den Einzelheiten auf die oben genannte Website des Vorbereitungsausschusses hingewiesen werden, die laufend aktualisiert wird. Gerne können sich Interessenten für Rückfragen auch mich wenden.

Mit freundlichen Grüßen

Walz

- 7 -

IV. Schreiben

Briefkopf Walz

Ausgefertigt am	?
Gelesen a	} 27/9
Abgesand	

Thom.

Präsidentin des Deutschen Patent- und Markenamtes

VPP

80297 München

Betreff: Übereinkommen über ein Einheitliches Patentgericht

hier: Information über das Verfahren zur Vorauswahl von Kandidaten für das juristische und technische Richterpersonal

Sehr geehrte ~~Frau~~ Präsidentin, *Damen und Herren*

das Übereinkommen über das ~~Einheitliche~~ Patentgericht (EPGÜ) ist am 19. Februar 2013 von 25 Mitgliedstaaten (MS) der Europäischen Union (alle MS außer Spanien und Polen) unterzeichnet worden. Es tritt in Kraft, wenn 13 Staaten das Übereinkommen ratifiziert haben. Für den Start des neuen Gerichts ist das Frühjahr 2015 vorgesehen.

Zur Vorbereitung der Errichtung des EPG haben die Vertragsmitgliedstaaten einen Ausschuss eingesetzt, in dem für Deutschland das Bundesministerium der Justiz vertreten ist. Dieser Ausschuss soll die Zeit bis zum Frühjahr 2015 nutzen, um die Schaffung des EPG so weitgehend vorzubereiten, dass das Gericht zeitnah zum Inkrafttreten des Übereinkommens seine Arbeit aufnehmen kann.

Eine der Hauptaufgaben dieses Gremiums ist die Vorbereitung der Auswahl von Richterinnen und Richtern des EPG. Der Vorbereitungsausschuss hat zu diesem Zweck auf seiner Sitzung am 16. 09. 2013 den Start des Vorauswahlverfahrens für das juristische und technische Richterpersonal für das Einheitliche Patentgericht beschlossen. In diesem Verfahren sollen die Eignung der Interessenten sowie ein gegebenenfalls bei Bewerbern bestehender Fortbildungsbedarf festgestellt werden. Der Vorbereitungsausschuss hat dazu folgende Texte herausgegeben:

1. die Regelungen über das Verfahren der Vorauswahl („Rules *outline* und pre-selection of judge candidates of the future UPC“), sowie

2. die Ausschreibung für Interessebekundungen von Bewerberinnen und Bewerbern („Call for expression of interest of candidate judges of the future UPC“).

Das Sekretariat des Vorbereitungsausschusses hat diese Texte am Freitag, dem 20. 09. 2013, auf die Website des Gremiums gestellt (www.unified-patent-court.de) und damit europaweit die Möglichkeit zur Einreichung von Interessebekundungen eröffnet (s. dort unter „News“). Dort ist auch der Text des Übereinkommens abrufbar. Ich sehe daher von einer Beifügung ab.

Das Profil der gesuchten Kandidaten ergibt sich aus dem Übereinkommen selbst sowie aus dem Statut, das Bestandteil des Übereinkommens ist. Sie müssen

- die Staatsangehörigkeit eines Vertragsmitgliedstaates haben,
- * eine Amtssprache des Europäischen Patentamts (D, E, F) gut beherrschen,
- * Gewähr für höchste fachliche Qualifikation bieten und über nachgewiesene Erfahrung auf dem Gebiet der Patentstreitigkeiten verfügen (diese Fähigkeit kann durch Aus- und Fortbildung erworben werden),
- * im Falle von rechtlich qualifizierten Richtern die für die Berufung in ein richterliches Amt in einem Vertragsmitgliedstaat erforderlichen Qualifikation erfüllen,
- * im Falle von technisch qualifizierten Richtern über einen Hochschulabschluss und nachgewiesenen Sachverstand auf einem Gebiet der Technik verfügen.

Es handelt sich um ein Verfahren, das allen Interessenten offen steht. Die Einreichungsfrist läuft bereits und endet am 15. November 2013. Die Interessebekundungen können in den drei Sprachen Englisch, Französisch und Deutsch abgegeben werden. Sie werden von einem Beratungsgremium, das aus erfahrenen Patentrichtern besteht, gesichtet und nach Qualität und Eignung bewertet. Deutsches Mitglied in diesem Gremium ist Prof. Dr. Bornkamm, der Vorsitzende des 1. Senats des Bundesgerichtshofs. Diese Bewertungen sind Grundlage für die Erstellung einer vorläufigen Liste von geeigneten Bewerbern.

Dieses Vorauswahlverfahren ist – wie die gesamte Arbeit des Vorbereitenden Ausschusses – vorbereitender Natur. Endgültige personelle Entscheidungen werden erst nach dem Inkrafttreten des Übereinkommens durch den Verwaltungsausschuss des EPG aufgrund eines förmlichen Bewerbungsverfahrens getroffen. Teilnehmer am Vorauswahlverfahren haben den Vorteil, dass sie bei positiver Eignungsfeststellung im Fall ihrer förmlichen Bewerbung bereits als qualifiziert eingestuft sind.

- 9 -

Deutschland hat eine Reihe hoch qualifizierter Patentgerichte und verfügt EU-weit über die größte Erfahrung in Patentstreitverfahren. Zwar sind spätere Bewerbungen nicht ausgeschlossen, es ist aber in deutschem Interesse, dass bereits in dieser Vorauswahlrunde qualifizierte Kandidaten aus deutschen Gerichten zahlreich vertreten sind.

Dies gilt in besonderer Weise für die juristischen und technischen Richterinnen und Richter des Bundespatentgerichts. Es trifft aber auch zu auf diejenigen höheren Beamtinnen und Beamten des DPMA, die zeitweise zum BPatG abgeordnet waren oder in anderer Weise die oben genannten Voraussetzungen erfüllen bzw. durch Fortbildung erwerben können.

Sie werden daher gebeten, die in Betracht kommenden Bediensteten des DPMA über dieses Vorauswahlverfahren zu informieren. Dabei kann zu den Einzelheiten auf die oben genannte Website des Vorbereitungsausschusses hingewiesen werden, die laufend aktualisiert wird. Gerne können sich Interessenten für Rückfragen auch mich wenden.

Mit freundlichen Grüßen

Walz

... für die juristische und technische ...

V. Vor Abgang Herrn UAL III B und Herrn AL III m.d.B.u.K.

VI. Nach Abgang Herrn Leiter EU Stab und Frau AL R z.K.

VII. Schreiben zu II., III und IV ausfertigen

Ausgefertigt am	27.9.13	<i>M. von</i>
Gelesen am	
Abgesandt am	27. Sep. 2013	

Schreiben zu II. an alle 16 Landesjustizverwaltungen versenden.

VIII. Schreiben zu III. z.U. und sodann an das Bundespatentgericht versenden *Sohnen 27.9.13*

IX. Schreiben zu IV. z.U. und sodann an das DPMA versenden *Mom. 27.9.13*

... für die juristische und technische ...

X. WV Tu B4
 EdH (zusammen mit Kopien der Reisschriften)
 30/09

POSTANSCHRIFT Bundesministerium der Justiz, 11015 Berlin

An die
Landesjustizverwaltungen

- vorab per E-Mail -

HAUSANSCHRIFT Mohrenstraße 37, 10117 Berlin
POSTANSCHRIFT 11015 BerlinBEARBEITET VON Herm Dr. Walz
REFERAT III B4
TEL 030/18580-
FAX 030/18580-
E-MAIL
AKTENZEICHEN Az. 9330/29-3-31 693/2013

DATUM Berlin, 27. September 2013

BEZIEH: **Übereinkommen über ein Einheitliches Patentgericht (EPG)**
HIER: Information über das Verfahren zur Vorauswahl von Kandidaten für das juristische und technische Richterpersonal

Das Übereinkommen über das Einheitliche Patentgericht (EPGÜ) ist am 19. Februar 2013 von 25 Mitgliedstaaten (MS) der Europäischen Union (alle MS außer Spanien und Polen) unterzeichnet worden. Es tritt in Kraft, wenn 13 Staaten das Übereinkommen ratifiziert haben. Für den Start des neuen Gerichts ist das Frühjahr 2015 vorgesehen.

Zur Vorbereitung der Errichtung des EPG haben die Vertragsmitgliedstaaten einen Ausschuss eingesetzt, in dem für Deutschland das Bundesministerium der Justiz vertreten ist. Dieser Ausschuss soll die Zeit bis zum Frühjahr 2015 nutzen, um die Schaffung des EPG so weitgehend vorzubereiten, dass das Gericht zeitnah zum Inkrafttreten des Übereinkommens seine Arbeit aufnehmen kann.

Eine der Hauptaufgaben dieses Gremiums ist die Vorbereitung der Auswahl von Richterinnen und Richtern des EPG. Der Vorbereitungsausschuss hat zu diesem Zweck auf seiner Sitzung am 16. September 2013 den Start des Vorauswahlverfahrens für das juristische und technische Richterpersonal für das Einheitliche Patentgericht beschlossen. In diesem Verfahren sollen die Eignung der Interessenten sowie ein gegebenenfalls bei Bewerbern bestehender Fortbildungsbedarf festgestellt werden. Der Vorbereitungsausschuss hat dazu folgende Texte herausgegeben.

LIEFERANSCHRIFT Kronenstraße 41, 10117 Berlin

VERKEHRSANBINDUNG U-Bahnhof Hausvogteiplatz (U2)

SEITE 2 VON 3

1. die Regelungen über das Verfahren der Vorauswahl („Rules on the pre-selection of judge candidates of the future UPC“), sowie
2. die Ausschreibung für Interessebekundungen von Bewerberinnen und Bewerbern („Call for expression of interest of candidate judges of the future UPC“).

Das Sekretariat des Vorbereitungsausschusses hat diese Texte am Freitag, dem 20. September, 2013, auf die Website des Gremiums gestellt (www.unified-patent-court.de) und damit europaweit die Möglichkeit zur Einreichung von Interessebekundungen eröffnet (s. dort unter „News“). Dort ist auch der Text des Übereinkommens abrufbar. Ich sehe daher von einer Beifügung ab.

Das Profil der gesuchten Kandidaten ergibt sich aus dem Übereinkommen selbst sowie aus dem Statut, das Bestandteil des Übereinkommens ist. Sie müssen

- die Staatsangehörigkeit eines Vertragsmitgliedstaates haben,
- eine Amtssprache des Europäischen Patentamts (D, E, F) gut beherrschen,
- Gewähr für höchste fachliche Qualifikation bieten und über nachgewiesene Erfahrung auf dem Gebiet der Patentstreitigkeiten verfügen (diese Fähigkeit kann durch Aus- und Fortbildung erworben werden),
- im Falle von rechtlich qualifizierten Richtern die für die Berufung in ein richterliches Amt in einem Vertragsmitgliedstaat erforderliche Qualifikation erfüllen,
- im Falle von technisch qualifizierten Richtern über einen Hochschulabschluss und nachgewiesenen Sachverstand auf einem Gebiet der Technik verfügen.

Es handelt sich um ein Verfahren, das allen Interessenten offen steht. Die Einreichungsfrist läuft bereits und endet am 15. November 2013. Die eingehenden Interessebekundungen können in den drei Sprachen Englisch, Französisch und Deutsch abgegeben werden. Sie werden von einem Beratungsgremium, das aus erfahrenen Patentrichtern besteht, gesichtet und nach Qualität und Eignung bewertet. Deutsches Mitglied in diesem Gremium ist Prof. Dr. Bornkamm, der Vorsitzende des 1. Senats des Bundesgerichtshofs. Diese Bewertungen sind Grundlage für die Erstellung einer vorläufigen Liste von geeigneten Bewerbern.

Dieses Vorauswahlverfahren ist – wie die gesamte Arbeit des Vorbereitenden Ausschusses – vorbereitender Natur. Endgültige personelle Entscheidungen werden erst nach dem Inkrafttreten des Übereinkommens durch den Verwaltungsausschuss des EPG aufgrund eines förmlichen Bewerbungsverfahrens getroffen. Teilnehmer am Vorauswahlverfahren haben den Vorteil, dass sie bei positiver Eignungsfeststellung im Fall ihrer förmlichen Bewerbung bereits als qualifiziert eingestuft sind.

SEITE 3 VON 3 Deutschland hat eine Reihe hoch qualifizierter Patentgerichte und verfügt EU-weit über die größte Erfahrung in Patentstreitverfahren. Zwar sind spätere Bewerbungen nicht ausgeschlossen, es ist aber in deutschem Interesse, dass bereits in dieser Vorauswahlrunde qualifizierte Kandidaten aus deutschen Gerichten zahlreich vertreten sind.

Das BMJ bittet Sie daher, die in Betracht kommenden Gerichte bzw. Personen/Verbände in Ihrem Bundesland möglichst breit über dieses Vorauswahlverfahren zu informieren. Dabei sollte zu den Einzelheiten auf die oben genannte Website des Vorbereitungsausschusses hingewiesen werden, die laufend aktualisiert wird. Gerne können sich Interessenten bei Rückfragen auch direkt an den Unterzeichner wenden (über die Bürosachbearbeiterin Frau Thomaschewski, Durchwahl – 9149, e-mail-Adresse thomaschewski-is@bmj.bund.de).

Im Auftrag
gez. Dr. Walz



Bundesministerium
der Justiz

POSTANSCHRIFT Bundesministerium der Justiz, 11015 Berlin

-vorab per E-Mail-

Präsidentin des
Deutschen Patent- und Markenamts
80297 München

HAUSANSCHRIFT Mohrenstraße 37, 10117 Berlin
POSTANSCHRIFT 11015 Berlin

BEARBEITET VON Dr. Walz
REFERAT III B 4
TEL 030/18580-
FAX 030/18580-
E-MAIL

AKTENZEICHEN 9330/29-3-31 693/2013

DATUM Berlin, 27. September 2013

BETRIFF: Übereinkommen über ein Einheitliches Patentgericht
HIER: Information über das Verfahren zur Vorauswahl von Kandidaten für das juristische und technische Richterpersonal

Sehr geehrte Frau Präsidentin,

das Übereinkommen über das Einheitliche Patentgericht (EPGÜ) ist am 19. Februar 2013 von 25 Mitgliedstaaten (MS) der Europäischen Union (alle MS außer Spanien und Polen) unterzeichnet worden. Es tritt in Kraft, wenn 13 Staaten das Übereinkommen ratifiziert haben. Für den Start des neuen Gerichts ist das Frühjahr 2015 vorgesehen.

Zur Vorbereitung der Errichtung des EPG haben die Vertragsmitgliedstaaten einen Ausschuss eingesetzt, in dem für Deutschland das Bundesministerium der Justiz vertreten ist. Dieser Ausschuss soll die Zeit bis zum Frühjahr 2015 nutzen, um die Schaffung des EPG so weitgehend vorzubereiten, dass das Gericht zeitnah zum Inkrafttreten des Übereinkommens seine Arbeit aufnehmen kann.

Eine der Hauptaufgaben dieses Gremiums ist die Vorbereitung der Auswahl von Richterinnen und Richtern des EPG. Der Vorbereitungsausschuss hat zu diesem Zweck auf seiner Sitzung am 16. September 2013 den Start des Vorauswahlverfahrens für das juristische und technische Richterpersonal für das Einheitliche Patentgericht beschlossen. In diesem Verfahren sollen die Eignung der Interessenten sowie ein gegebenenfalls bei

LIEFERANSCHRIFT Kronenstraße 41, 10117 Berlin
VERKEHRSANBINDUNG U-Bahnhof Hausvogelplatz (U2)

SEITE 2 VON 3
 Bewerbern bestehender Fortbildungsbedarf festgestellt werden. Der Vorbereitungsausschuss hat dazu folgende Texte herausgegeben.

1. die Regelungen über das Verfahren der Vorauswahl („Rules on the pre-selection of judge candidates of the future UPC“), sowie
2. die Ausschreibung für Interessebekundungen von Bewerberinnen und Bewerbern („Call for expression of interest of candidate judges of the future UPC“).

Das Sekretariat des Vorbereitungsausschusses hat diese Texte am Freitag, dem 20. September 2013, auf die Website des Gremiums gestellt (www.unified-patent-court.de) und damit europaweit die Möglichkeit zur Einreichung von Interessebekundungen eröffnet (s. dort unter „News“). Dort ist auch der Text des Übereinkommens abrufbar. Ich sehe daher von einer Beifügung ab.

Das Profil der gesuchten Kandidaten ergibt sich aus dem Übereinkommen selbst sowie aus dem Statut, das Bestandteil des Übereinkommens ist. Sie müssen

- die Staatsangehörigkeit eines Vertragsmitgliedstaates haben,
- eine Amtssprache des Europäischen Patentamts (D, E, F) gut beherrschen,
- Gewähr für höchste fachliche Qualifikation bieten und über nachgewiesene Erfahrung auf dem Gebiet der Patentstreitigkeiten verfügen (diese Fähigkeit kann durch Aus- und Fortbildung erworben werden),
- im Falle von rechtlich qualifizierten Richtern die für die Berufung in ein richterliches Amt in einem Vertragsmitgliedstaat erforderliche Qualifikation erfüllen,
- im Falle von technisch qualifizierten Richtern über einen Hochschulabschluss und nachgewiesenen Sachverstand auf einem Gebiet der Technik verfügen.

Es handelt sich um ein Verfahren, das allen Interessenten offen steht. Die Einreichungsfrist läuft bereits und endet am 15. November 2013. Die Interessebekundungen können in den drei Sprachen Englisch, Französisch und Deutsch abgegeben werden. Sie werden von einem Beratungsgremium, das aus erfahrenen Patentrichtern besteht, gesichtet und nach Qualität und Eignung bewertet. Deutsches Mitglied in diesem Gremium ist Prof. Dr. Bornkamm, der Vorsitzende des 1. Senats des Bundesgerichtshofs. Diese Bewertungen sind Grundlage für die Erstellung einer vorläufigen Liste von geeigneten Bewerbern.

Dieses Vorauswahlverfahren ist – wie die gesamte Arbeit des Vorbereitenden Ausschusses – vorbereitender Natur. Endgültige personelle Entscheidungen werden erst nach dem Inkrafttreten des Übereinkommens durch den Verwaltungsausschuss des EPG aufgrund eines förmlichen Bewerbungsverfahrens getroffen. Teilnehmer am Vorauswahlverfahren

SEITE 3 VON 3 haben den Vorteil, dass sie bei positiver Eignungsfeststellung im Fall ihrer förmlichen Bewerbung bereits als qualifiziert eingestuft wurden.

Deutschland hat eine Reihe hoch qualifizierter Patentgerichte und verfügt EU-weit über die größte Erfahrung in Patentstreitverfahren. Zwar sind spätere Bewerbungen nicht ausgeschlossen, es ist aber in deutschem Interesse, dass bereits in dieser Vorauswahlrunde qualifizierte Kandidaten aus deutschen Gerichten zahlreich vertreten sind.

Dies gilt in besonderer Weise für die juristischen und technischen Richterinnen und Richter des Bundespatentgerichts. Es trifft aber auch auf diejenigen höheren Beamtinnen und Beamten des DPMA zu, die zeitweise zum BPatG abgeordnet waren oder in anderer Weise die oben genannten Voraussetzungen erfüllen bzw. durch Fortbildung erwerben können.

Sie werden daher gebeten, die in Betracht kommenden Bediensteten des DPMA über dieses Vorauswahlverfahren zu informieren. Dabei kann zu den Einzelheiten auf die oben genannte Website des Vorbereitungsausschusses hingewiesen werden, die laufend aktualisiert wird. Gerne können sich Interessenten für Rückfragen auch mich wenden.

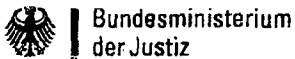
Mit freundlichen Grüßen

Walz

Beglaubigt

Tarifbeschäftigte





Bundesministerium
der Justiz

POSTANSCHRIFT Bundesministerium der Justiz, 11015 Berlin

- vorab per E-Mail -

Präsidentin des Bundespatentgerichts
Cincinnatistraße 64
81549 München

HAUSANSCHRIFT Mohrenstraße 37, 10117 Berlin
POSTANSCHRIFT 11015 Berlin

BEARBEITET VON Dr. Walz
REFERAT III B 4

TEL 030/18580-
FAX 030/18580-
MAIL

AKTENZEICHEN 9330/29-3-31 693/2013

DATUM Berlin, 27. September 2013

BETREFF: **Übereinkommen über ein Einheitliches Patentgericht**
HIER: Information über das Verfahren zur Vorauswahl von Kandidaten für das juristische und technische Richterpersonal

Sehr geehrte Frau Präsidentin,

das Übereinkommen über das Einheitliche Patentgericht (EPGÜ) ist am 19. Februar 2013 von 25 Mitgliedstaaten (MS) der Europäischen Union (alle MS außer Spanien und Polen) unterzeichnet worden. Es tritt in Kraft, wenn 13 Staaten das Übereinkommen ratifiziert haben. Für den Start des neuen Gerichts ist das Frühjahr 2015 vorgesehen.

Zur Vorbereitung der Errichtung des EPG haben die Vertragsmitgliedstaaten einen Ausschuss eingesetzt, in dem für Deutschland das Bundesministerium der Justiz vertreten ist. Dieser Ausschuss soll die Zeit bis zum Frühjahr 2015 nutzen, um die Schaffung des EPG so weitgehend vorzubereiten, dass das Gericht zeitnah zum Inkrafttreten des Übereinkommens seine Arbeit aufnehmen kann.

Eine der Hauptaufgaben dieses Gremiums ist die Vorbereitung der Auswahl von Richterinnen und Richtern des EPG. Der Vorbereitungsausschuss hat zu diesem Zweck auf seiner Sitzung am 16. September 2013 den Start des Vorauswahlverfahrens für das juristische und technische Richterpersonal für das Einheitliche Patentgericht beschlossen. In diesem Verfahren sollen die Eignung der Interessenten sowie ein gegebenenfalls bei Bewerbern

LIEFERANSCHRIFT Kronenstraße 41, 10117 Berlin
VERKEHRSANBINDUNG U-Bahnhof Hausvogelplatz (U2)

SEITE 2 VON 3 bestehender Fortbildungsbedarf festgestellt werden. Der Vorbereitungsausschuss hat dazu folgende Texte herausgegeben.

1. die Regelungen über das Verfahren der Vorauswahl („Rules on the pre-selection of judge candidates of the future UPC“), sowie
2. die Ausschreibung für Interessebekundungen von Bewerberinnen und Bewerbern („Call for expression of interest of candidate judges of the future UPC“).

Das Sekretariat des Vorbereitungsausschusses hat diese Texte am Freitag, dem 20. September 2013, auf die Website des Gremiums gestellt (www.unified-patent-court.de) und damit europaweit die Möglichkeit zur Einreichung von Interessebekundungen eröffnet (s. dort unter „News“). Dort ist auch der Text des Übereinkommens abrufbar. Ich sehe daher von einer Beifügung ab.

Das Profil der gesuchten Kandidaten ergibt sich aus dem Übereinkommen selbst sowie aus dem Statut, das Bestandteil des Übereinkommens ist. Sie müssen

- die Staatsangehörigkeit eines Vertragsmitgliedstaates haben,
- eine Amtssprache des Europäischen Patentamts (D, E, F) gut beherrschen,
- Gewähr für höchste fachliche Qualifikation bieten und über nachgewiesene Erfahrung auf dem Gebiet der Patentstreitigkeiten verfügen (diese Fähigkeit kann durch Aus- und Fortbildung erworben werden),
- im Falle von rechtlich qualifizierten Richtern die für die Berufung in ein richterliches Amt in einem Vertragsmitgliedstaat erforderliche Qualifikation erfüllen,
- im Falle von technisch qualifizierten Richtern über einen Hochschulabschluss und nachgewiesenen Sachverstand auf einem Gebiet der Technik verfügen.

Es handelt sich um ein Verfahren, das allen Interessenten offen steht. Die Einreichungsfrist läuft bereits und endet am 15. November 2013. Die Interessebekundungen können in den drei Sprachen Englisch, Französisch und Deutsch abgegeben werden. Sie werden von einem Beratungsgremium, das aus erfahrenen Patentrichtern besteht, gesichtet und nach Qualität und Eignung bewertet. Deutsches Mitglied in diesem Gremium ist Prof. Dr. Bornkamm, der Vorsitzende des 1. Senats des Bundesgerichtshofs. Diese Bewertungen sind Grundlage für die Erstellung einer vorläufigen Liste von geeigneten Bewerbern.

Dieses Vorauswahlverfahren ist – wie die gesamte Arbeit des Vorbereitenden Ausschusses – vorbereitender Natur. Endgültige personelle Entscheidungen werden erst nach dem Inkrafttreten des Übereinkommens durch den Verwaltungsausschuss des EPG aufgrund eines förmlichen Bewerbungsverfahrens getroffen. Teilnehmer am Vorauswahlverfahren

SEITE 3 VON 3 haben den Vorteil, dass sie bei positiver Eignungsfeststellung im Fall ihrer förmlichen Bewerbung bereits als qualifiziert eingestuft wurden.

Deutschland hat eine Reihe hoch qualifizierter Patentgerichte und verfügt EU-weit über die größte Erfahrung in Patentstreitverfahren. Zwar sind spätere Bewerbungen nicht ausgeschlossen, es ist aber in deutschem Interesse, dass bereits in dieser Vorauswahlrunde qualifizierte Kandidaten aus deutschen Gerichten zahlreich vertreten sind.

Dies gilt in besonderer Weise für die juristischen und technischen Richterinnen und Richter des Bundespatentgerichts sowie für die höheren Beamtinnen und Beamten des DPMA, die zeitweise zum BPatG abgeordnet waren.

Das BMJ bittet Sie daher, die Richterschaft des BPatG über dieses Vorauswahlverfahren zu informieren. Dabei kann zu den Einzelheiten auf die oben genannte Website des Vorbereitungsausschusses hingewiesen werden, die laufend aktualisiert wird. Gerne können sich Interessenten für Rückfragen auch mich wenden.

Mit freundlichen Grüßen

Walz

Beglaubigt


Tarifbeschäftigte

